ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
für die Personalvermittlung durch
DIE JOB SCHNEIDER PERSONALDIENSTE GMBH
Stand 01.01.2020

§ 1 Geltungsbereich
1.1 Für alle Vertragsverhältnisse des Personalvermittlers mit dem Kunden, soweit sich diese auf die Vermittlung von Arbeitnehmern beziehen, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB") in der jeweils geltenden Fassung.
1.2 Diese AGB ergänzen den allenfalls abgeschlossenen Vermittlungsvertrag und sie gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, auch wenn darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.
1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind auf das Vertragsverhältnis nicht anwendbar.
1.4 Abweichungen von diesen AGB sowie Änderungen und Ergänzungen des Vermittlungsvertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
1.5 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vermittlungsvertrages unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden sollten, hat dies keinen Einfluss auf die übrigen Bestimmungen der AGB oder des Vermittlungsvertrages. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch eine durchsetzbare und wirksame Bestimmung zu ersetzen welche ihrem Sinn und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages
2.1 Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Personalvermittler kommt mit Unterzeichnung des schriftlichen Auftrages zur Personalsuche und –auswahl, jedenfalls aber mit der Einstellung oder dem Arbeitsbeginn des ersten vom Personalvermittler vorgeschlagenen Kandidaten zustande - wobei der jeweils frühere Zeitpunkt maßgeblich ist.

§ 3 Leistungen des Personalvermittlers
3.1 Der Personalvermittler berät den Kunden bei der Suche und Auswahl von Personal und erbringt Leistungen der Personalvermittlung auf Grundlage des Arbeitsmarktförderungsgesetzes und der Gewerbeordnung sowie nach Maßgabe der vom Kunden vorgegebenen Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile.
3.2 Nach Absprache mit dem Kunden schaltet der Personalvermittler Stellenanzeigen auf der eigenen Website des Personalvermittlers sowie auf Jobportalen und in sonstigen Medien.
3.3 Auf Wunsch des Kunden führt der Personalvermittler weiters Background Checks, Fachtests, Assessment Centers und ähnliche Untersuchungen durch.
3.4 Die externen Kosten für Sonderleistungen gemäß § 3 Absatz (2) und (3) werden nach Anfall an den Kunden verrechnet. Dies gilt unabhängig davon ob die ausgeschriebene Stelle letztlich besetzt werden kann. Gleiches gilt für Kosten, die Bewerbern im Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen entstehen.

§ 4 Informationen des Kunden
4.1 Der Kunde sorgt dafür, dass der Personalvermittler alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Informationen und Unterlagen (zB jeweils aktuelle Stellenbeschreibungen, vorgeschlagenes Entgelt, etc.) erhält und informiert ihn über alle diesbezüglichen Änderungen sowie sonstigen Umstände welche für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind.
4.2 Hat sich ein Kandidat, der vom Personalvermittler vorgeschlagen wird, bereits unabhängig vom erteilten Vermittlungsauftrag beim Kunden beworben, so hat der Kunde den Personalvermittler unverzüglich zu verständigen. Der Personalvermittler wird diesfalls keine weiteren Leistungen hinsichtlich dieses Kandidaten mehr erbringen.
Falls der Personalvermittler auf Wunsch des Kunden hinsichtlich dieses Kandidaten weitere Leistungen erbringt - oder falls die Verständigung von der Direktbewerbung unterblieben ist - steht dem Personalvermittler hinsichtlich dieses Kandidaten der vereinbarte Honoraranspruch zu.

§ 5 Honorar
5.1 Sofern im Auftrag nichts Abweichendes vereinbart ist, bezahlt der Kunde für die Leistungen des Personalvermittlers ein Honorar in Höhe des vereinbarten Prozentsatzes des Jahresbruttoentgelts des jeweiligen Kandidaten.
5.2 Unter Jahresbruttoentgelt sind neben dem vereinbarte oder allenfalls höheren tatsächlich gewährten jährlichen Bruttolohn- bzw. –gehalt auch allfällige Sachbezüge und in Aussicht gestellte variable Anteile, wie zB Bonus- oder Prämienberechtigungen, zu verstehen.
5.3 Das Honorar (unter Anrechnung allenfalls geleisteter Teilzahlungen) wird bei Zustandekommen eines Dienst-, Werk-, Konsulenten- oder sonstigen Vertragsverhältnisses mit dem von Personalvermittler präsentierten Kandidaten fällig, spätestens aber mit dem ersten Tag der Tätigkeit des Kandidaten beim Kunden bzw. einem der in § 4 Absatz (4) genannten Dritten.
5.4 Das Honorar wird auch dann fällig wenn das Vertragsverhältnis mit dem Kandidaten nicht vom Kunden sondern von einem mit diesem verbundenen oder sonstwie in dessen Einflussbereich stehenden oder diesem zuzurechnenden Dritten (z.B. Konzernunternehmen, Dritter, welcher Daten des Kandidaten vom Kunden erhalten hat, etc.) abgeschlossen wird oder wenn der Kandidat aus sonstigen Gründen (zB im Wege der Personalbereitstellung) im Unternehmen des Kunden oder eines dem Kunden zuzurechnenden Dritten tätig wird.
5.5 Das Honorar wird hinsichtlich der jeweiligen Kandidaten auch fällig wenn mehr als die in Aussicht genommene Anzahl an Kandidaten eingestellt werden oder wenn der Kandidat für eine andere als die in Aussicht genommene Position eingestellt wird.
5.6 Für den Fall, dass der Kandidat für eine geringere Anzahl an Wochenstunden oder zu einem geringeren Entgelt eingestellt oder beschäftigt wird als vom Kunden im Auftrag angegeben wurde, so bemisst sich das Honorar des Personalvermittlers dennoch zumindest nach jenem Entgelt bzw. jener Anzahl an Wochenstunden, die im Auftrag angegeben waren.

§ 6 Übermittlung von Abrechnungsunterlagen durch den Kunden, Vertragsstrafe
6.1 Der Kunde ist verpflichtet, binnen längstens sieben Tagen nach Unterzeichnung oder sonstigem Zustandekommen des Vertrages mit dem Kandidaten eine Kopie des Vertrages bzw. Dienstzettels an den Personalvermittler zu übermitteln.
6.2 Unterlässt der Kunde dies trotz schriftlicher Aufforderung des Personalvermittlers und Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen, so ist der Kunde zur Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 2.000,-- zuzüglich EUR 1.000,-- pro weiterem Monat des Verzuges an den Personalvermittler verpflichtet; der Honoraranspruch des Personalvermittlers bleibt hiervon unberührt aufrecht.

§ 7 Vertragsbeendigung, Honorar für die Einstellung von Kandidaten nach Beendigung des Vermittlungsauftrages
7.1 Sowohl der Kunde als auch der Personalvermittler sind jederzeit zur Beendigung des Vertragsverhältnisses durch schriftliche Mitteilung (Brief oder E-Mail) berechtigt.
7.2 Bei einer Vertragsbeendigung durch den Kunden, welche von Personalvermittler nicht verschuldet wurde, ist der Personalvermittler berechtigt, zusätzlich zu einer allenfalls bereits geleisteten Anzahlung weitere 33% des Jahresbruttoentgelts (siehe § 5 Abs. 2) in Rechnung zu stellen; gleiches gilt bei einer Vertragsbeendigung durch den Personalvermittler, sofern der Personalvermittler dem Kunden mindestens fünf Kandidatenprofile übermittelt hat, welche das vom Kunden im Auftrag vorgegebene Anforderungsprofil erfüllen oder sofern die Vertragsbeendigung vom Kunden zu vertreten ist.
7.3 Das vollständige Honorar für den betreffenden Kandidaten gemäß § 4 (unter Anrechnung allenfalls bereits gezahlter Teilzahlungen) gebührt dem Personalvermittler auch dann, wenn innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung des Vermittlungsauftrages die Einstellung eines präsentierten Kandidaten erfolgt.

§ 8 Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnungsverbot, Leistungsunterbrechung
8.1 Alle Honorare und Entgelte verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
8.2 Der Kunde erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Personalvermittler ausdrücklich einverstanden.
8.3 Rechnungen sind prompt und ohne Abzug fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges des Kunden werden Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. vereinbart. Der säumige Kunde ist weiters zum Ersatz der anfallenden Mahn- und Inkassospesen, einschließlich der Kosten eines Rechtsanwalts oder Inkassobüros, verpflichtet.
8.4 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder vom Personalvermittler schriftlich anerkannt wurden.
8.5 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist der Personalvermittler berechtigt, seine weiteren Leistungen aus sämtlichen Vertragsverhältnissen mit dem Kunden bis zum vollständigen Erhalt aller offenen Rechnungsbeträge einzustellen und/oder die Vertragsverhältnisse zu beenden und das Honorar gemäß § 7 Absatz (2) in Rechnung zu stellen.

§ 9 Schutzbestimmungen, Datenschutz
9.1 Alle Kandidatenprofile sowie Ergebnisse des Auswahlverfahrens bleiben, soweit Kandidaten vom Kunden nicht eingestellt werden, im Eigentum des Personalvermittlers. Der Kunde hat diese Informationen sowie insbesondere alle personenbezogenen Daten der Kandidaten streng vertraulich zu behandeln und diese bei Nichtgebrauch an den Personalvermittler zurückzustellen bzw. auf Aufforderung des Personalvermittlers nachweislich zu vernichten.

9.2 Jegliche Verarbeitung von Daten durch den Kunden darf nur unter Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO in der jeweils gültigen Fassung, erfolgen. Eine Vervielfältigung zur Weitergabe sowie die Weitergabe an Dritte selbst ist ausdrücklich untersagt. Dies gilt auch nach Vertragsbeendigung.
9.3 Der Personalvermittler ist berechtigt, personenbezogene Daten, die ihm vom Kunden anvertraut wurden (zB betreffend die Mitarbeiter des Kunden oder von Personen, die sich direkt beim Kunden beworben haben), zum Zweck der Erfüllung des jeweiligen Vermittlungsauftrages zu verarbeiten. Dies gilt auch für besondere Kategorien von Daten, allfällige gesundheitsgezogenen Daten und Inhaltsdaten aus den Strafregisterbescheinigungen. Der Kunde leistet dem Personalvermittler in diesem Zusammenhang Gewähr, dass für sämtliche Verarbeitungstätigkeiten alle erforderlichen Maßnahmen und Zustimmungen, insbesondere die Zustimmung der Betroffenen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten, insbesondere in Bezug besonderen Kategorien von Daten, vorliegen.
9.4 Der Kunde erklärt sich mit der Aufnahme seines Namens, seiner Adresse und seiner Anforderungen in die Kundendatei des Personalvermittlers sowie mit der elektronischen Speicherung und Verarbeitung dieser Daten einverstanden und erklärt weiters sein Einverständnis zur telefonischen Kontaktierung sowie zur Zusendung von E-Mails und Telefaxnachrichten zum Zweck der Marketinginformation und Direktwerbung für die Produkte und Dienstleistungen des Personalvermittlers. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.
9.5 Sollte ein Auskunftsbegehren eines Kandidaten beim Personalvermittler eingehen welches sich auch auf die Verarbeitung der Daten des Kandidaten beim Kunden bezieht, hat der Kunde dem Personalvermittler auf Anforderung die erforderlichen Informationen bzw. Unterstützung zu gewähren damit dieses zeitgerecht beantwortet werden kann.

§ 10 Gewährleistung, Haftung
10.1 Die Kandidatenvorschläge und die darin enthaltenen Angaben beruhen auf Auskünften und Informationen der jeweiligen Kandidaten. Der Personalvermittler übernimmt keine Gewährleistung oder Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gelieferten Informationen (insbesondere für die Richtigkeit von Zeugnissen oder Dienstzeugnissen), für sonstige Informationen, welche vom Kandidaten oder von dritten erteilt wurden oder dafür, dass der Kandidat die vom Kunden gesetzten Erwartungen erfüllt oder bestimmte Arbeitsergebnisse erzielt.
10.2 Die Dienstleistungen des Personalvermittlers entbinden den Kunden demgemäß nicht von der Prüfung der Eignung der vorgeschlagenen Kandidaten für die Bedürfnisse des Kunden.
10.3 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit des Personalvermittlers ist in jedem Falle ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden.
10.4 Allfällige Ansprüche gegen den Personalvermittler können nur innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis von Schaden und Schädiger, längstens aber innerhalb von drei Jahren nach Übermittlung der jeweiligen Kandidatenprofile oder sonstiger Beendigung des jeweiligen Auftrags geltend gemacht werden.

§ 11 Sonstige Bestimmungen
11.1 Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten ist das für den Sitz des Personalvermittlers sachlich zuständige Gericht. Der Personalvermittler ist jedoch berechtigt, das für den Geschäftssitz oder Wohnsitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.
11.2 Auf das Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht unter Ausschluss jener Normen, welche auf die Anwendung fremden Rechts verweisen, anwendbar.
11.3 Im Sinne der leichteren Lesbarkeit wurde auf die Unterscheidung in weibliche und männliche Schreibweise verzichtet. Unter „Kandidat“ sind sowohl Männer als auch Frauen zu verstehen.

DIE JOB SCHNEIDER
PERSONALDIENSTE GMBH
GYMNASIUMSTRASSE 17/1A
1180 WIEN

T -43 1 890 16 12
F -43 1 890 16 12 - 15
OFFICE@DIEJOBSCHNEIDER.AT
WWW.DIEJOBSCHNEIDER.AT

RAIFFEISENBANK MÖDLING
BLZ 32250
KTO 4.045.845
IBAN AT12 3225 0000 0404 5845

BIC RLNWATWWGTD
FN 314281 d
UID ATU 64485015
DVR 4002509